



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)
Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Demonstration der AfD in Querfurt am 17. Mai 2019

Kleine Anfrage - KA 7/2655

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 17. Mai 2019 hielt die AfD in Querfurt eine Demonstration ab, zuletzt hatte am 1. Mai 2018 eine Demonstration der extrem rechten Partei in Querfurt stattgefunden, bei der Journalisten mit dem Tod bedroht wurden. Die Täter wurden nicht ermittelt (Drs. 7/4290). In diesem Jahr trat u. a. Björn Höcke auf, von Beobachter*innen vor Ort wurden auch Götz Kubitschek (sog. „Vordenker“ der „Neuen Rechten“), Till-Lucas Wessels („Identitäre Bewegung“) sowie weitere Rechtsextreme (die nicht Mitglieder der AfD sind) erkannt. An mehreren Stellen fand Gegenprotest durch das Bündnis Querfurt für Weltoffenheit statt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 17.07.2019)

Mit der Kleinen Anfrage werden mittelbar personenbezogene Daten Betroffener abgefragt. Dadurch ist bereits deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die folgende Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 muss insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf die Frage 2 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- 1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen, nach Bundesländern, Ländern.**

An der Versammlung nahmen ca. 230 Personen teil, die polizeilichen Erkenntnissen zufolge aus den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis, der Stadt Halle (Saale) sowie aus Thüringen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen anreisen.

- 2. Welchen Gruppierungen sind die genannten Rechtsextremen zuzurechnen und wie viele davon werden als gewaltbereit eingestuft? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Die Landesregierung sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Mithin sind regelmäßig Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen konkrete Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen, Gegenstand der Informationssammlung der Landesregierung.

Die Frage wird deshalb dahingehend interpretiert, dass die Antragstellerinnen Auskunft über der Landesregierung als Rechtsextremisten bekannte Teilnehmer und deren Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen begehren.

Dies vorangestellt liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass der zur rechtsextremistischen Szene Halle (Saale) gehörende Anmelder der regelmäßig in Halle (Saale) stattfindenden Montagsdemonstrationen an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei der o. g. Demonstration im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?

Es waren insgesamt 145 Polizeibeamte im Einsatz, davon 27 Beamte der Polizeiinspektion Halle (Saale), 69 Beamte der Polizeiinspektion Zentrale Dienste und 49 Beamte des Polizeireviers Saalekreis.

Weiterhin waren vier Vertreter der Versammlungsbehörde des Landkreises Saalekreis und drei Vertreter der Stadt Querfurt vor Ort.

4. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.

Es wurden keine Straftaten registriert.


5. Wurden der o. g. Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.

Mit Verfügung der Versammlungsbehörde vom 13. Mai 2019 wurden folgende Beschränkungen erteilt:

„1.

Der zeitliche und räumliche Verlauf der Versammlung ist wie folgt einzuhalten:

Tag:	17. 05. 2019
Zeit:	16.00 - 22.00 Uhr
Versammlungsort:	Auftakt-/ Abschlusskundgebung: 06268 Querfurt, Marktplatz

Aufzugsroute:	Parkplatzbereich Marktplatz - Klippe - Merseburger Str. - An der Geistpromenade - Kreisel - Nebraer Str. - Marktplatz
Zeit:	18.00 - 22.00 Uhr
Infostände:	1. Querfurt Dreieck Tränkestr. - Klippe - Graben 2. Nebraer Str., Entenplan, vorderer Parkplatzbereich
Zeit:	16.00 - 18.00 Uhr
Versammlungsleiter:	 Der Versammlungsleiter hat 15.30 Uhr am Versammlungsort anwesend zu sein.
Teilnehmer:	ca. 300 Personen
Hilfsmittel:	Lkw (7,5 t) mit Bühne, Megaphone, themen- bezogene Transparente (Höhe bis max. 2 m, Breite bis max. 4 m), Fahnen (Länge 2 m), Verteilung von Flyern

2.

Die Versammlungsteilnehmer haben den Anweisungen der Verwaltungsbehörde und der Polizei Folge zu leisten. Den Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungswesen und Feuerwehr ist während der Versammlung ungehindert die Durchfahrt zu gewähren. Während der Kundgebung ist der ungehinderte Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften zu gewährleisten. Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen beruhen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen, die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können, untersagt. Die Geschlossenheit der Versammlung muss bestehen bleiben.

3.

Den Teilnehmern der Versammlung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen könnten, insbesondere Glasflaschen und andere Glasbehältnisse sowie Dosen.

4.

Während der gesamten Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren und mitzuführen. Alkoholisierte Personen sind vom Versammlungsleiter umgehend des Versammlungsortes zu verweisen.

5.

Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megaphondurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

6.

Die eingesetzten Tonverstärker dürfen einen Lautstärkepegel von 90 dB (A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (z. B. Lautsprecher) nicht überschreiten. Während der Versammlung dürfen die Musikbeiträge maximal 20 min betragen. Danach sind 10 min Pause einzuhalten. Die Beschallung durch die Lautsprecheranlage ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird.

7.

Alle Äußerungen haben den öffentlichen Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren. Fahnen, Wortkundgebungen, Sprechchöre, Transparente, Tragschilder, Spruchbänder und dergleichen sowie Embleme und Tätowierungen dürfen keinen strafbaren, als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden oder eine Verbundenheit mit der NS-Vergangenheit Deutschlands erkennbaren Inhalt haben. Sie dürfen auch nicht zum Hass, zur Gewalt oder zu Willkürmaßnahmen gegen Bevölkerungsteile, insbesondere gegen Ausländer aufrufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

8.

Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen eine Länge von 200 cm und im Durchmesser bis zu 2 cm bei Rundhölzern bzw. Kantenlänge bis zu 2 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Die Verwendung von Metallstangen wird untersagt.

9.

Für den Fall, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt wird, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen.

10.

Der Erlass weiterer Beschränkungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Versammlungsteilnehmer oder für die Allgemeinheit durch die Versammlungsbehörde bleibt vorbehalten.

Begründung:

Zu 1.

Der verbindlich festgelegte zeitliche und örtliche Ablauf der Versammlung erfolgte weitgehend entsprechend der von Ihnen gemachten Angaben. Die Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Verlauf der Veranstaltung sind erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen der Absicherung zu gewährleisten und hierdurch gleichwohl eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer auszuschließen. Beschränkungen ergeben sich jedoch im Verlauf der angemeldeten Versammlungsrouten. Die Route verändert sich demnach auf den unter Punkt 1 der Verfügung festgelegten Bereich und wird hiermit beschränkt. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. GG und Art. 12 Abs. 1 Verf. LSA schützt zwar die Durchführung von Versammlungen, ermöglicht jedoch nicht Rechtsverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden werden dürfen. Damit ist das Selbstbestimmungsrecht einer Versammlung insoweit zeitlich und örtlich zu beschränken, soweit seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führt. Die Versammlungsbehörde kann nach § 13 Abs. 1 VersammlG LSA die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Zu 2.

Durch diese Beschränkung soll sichergestellt werden, dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

Zu 3.

Die Auflagen hinsichtlich des Verbots des Mitführens von gefährlichen Gegenständen basieren auf § 2 des VersammlG LSA und den Gefahren, welche erfahrungsgemäß durch zu Wurfgeschossen umfunktionierte Objekte entstehen können. Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei, aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehältnisse und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände. Auch geht eine starke Verletzungsgefahr von geborstenen Glasbehältern aus. Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben Schnittwunden zuziehen. Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen, Glasbehältnissen und Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Eigentum und auch für Leib und Leben zu untersagen.

Zu 4.

Das Alkoholverbot dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Versammlung, da Alkohol im Regelfall die Hemmschwelle so herabsetzt, dass es dem Versammlungsleiter und den Ordnern nur noch sehr schwer möglich ist, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen. Erfahrungen haben gezeigt, dass alkoholisierte Versammlungsteilnehmer zu einem polizeilichen Risiko werden können. Sofern es den Ordnern nicht gelingt, alkoholisierte Personen so aus der Versammlung auszuschließen, dass Störungen oder Belästigungen von Versammlungsteilnehmern bzw. Dritten ausgeschlossen sind, kann die Unterstützung der Polizei in Anspruch genommen werden.

Zu 5.

Die Auflage ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekanntgeben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch Nutzer von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer in erheblichem Maße gefährden.

Zu 6.

Die TA Lärm lässt in kurzzeitigen Spitzenwerten eine Belastung von 90 dB(A) am Immissionsort zu. Zudem liegt die Entfernung zur Wohnbebauung auf beiden Seiten entlang des genehmigten Versammlungsortes überwiegend deutlich unter 50 m. Dies rechtfertigt nach verstärkter Würdigung eine maximale Emission von 90 dB (A), gemessen 1 m von der Lautsprecheranlage (vgl. OVG Lüneburg Beschluss vom 10.11.2010 - 11 LA), da anderenfalls der Eintritt erheblicher Belästigungen der Anlieger zu befürchten ist. Aus dem Interesse der Versammlungsteilnehmer an einer Lautstärke zur Herstellung von Öffentlichkeitswirksamkeit einerseits und dem Interesse der Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, an der Versammlungsthematik nicht interessiert sind und sich der durch die o. g. Hilfsmittel erhöhten Wirkung der Meinungskundgabe nicht entziehen können bzw. dem Ruhebedürfnis von Anliegern oder Gästen

anliegender Einrichtungen andererseits ergibt sich die Notwendigkeit eines angemessenen Interessenausgleichs. Eine dauerhafte Beschallung, insbesondere der Anwohner am Kundgebungsort, ist nicht zu tolerieren, sodass die Beschallung zeitlich zu begrenzen ist. Dadurch kann weiterhin das Ziel erreicht werden, die Intention der versammlungsrechtlichen Aktion durch eingespielte Darbietungen zu unterstützen, ohne die betroffenen Anwohner jedoch durchgängigen Lärmemissionen auszusetzen.

Zu 7.

Diese Beschränkung ist erforderlich, die Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich ist, dass sie die öffentliche Sicherheit in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist. Thematisch wenden Sie sich mit Ihrer Versammlung gegen die Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Die Freiheit der Meinungsäußerung auch im Rahmen von Versammlungen findet ihre Grenze, wenn ein Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Weise zu stören, dass gegen Teile der Bevölkerung - hierzu gehören auch Ausländer als geschützter Teil der Bevölkerung - zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert und die Menschenwürde angegriffen wird. Gleiches gilt, wenn sie beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet werden. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Daraus ergibt sich der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zu Lebzeiten und im Tod zusteht und ihn davor bewahrt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden.

Zu 8.

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen kann, wird mit dieser Auflage untersagt, solche Hilfsmittel mitzuführen, die auch als Waffen verwendet werden können. Trotz der Einschränkung ist es dem Veranstalter möglich, Transparente im entsprechenden Umfang mitzuführen, die zudem nicht in ihrem Wert als Kundgebungsmittel gemindert werden.

Zu 9.

Mit der Auflösung einer Versammlung ist der verfassungsmäßige Schutz beendet. Die Versammlung wird damit zur Ansammlung, sodass die Teilnehmer sich sofort zu entfernen haben.

Zu 10.

Eine öffentliche Versammlung bringt naturgemäß Situationen mit sich, welche im Vorfeld nicht abschließend geregelt werden können. Bei Eintreffen unvorhersehbarer Zustände hat die Versammlungsbehörde gem. § 13 VersammlG LSA das Recht, weitere Beschränkungen zu erlassen."

Verstöße gegen die Beschränkungsverfügung wurden nicht festgestellt.

6. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlung aus?

Die Gefahrenprognose orientierte sich neben den vorliegenden Versammlungsanmeldungen und den damit verbundenen Kooperationsgesprächen an den polizeilichen und versammlungsbehördlichen Erfahrungen mit gleichartigen Versammlungslagen. Aufgrund dieser Erfahrungen war im Einsatzverlauf mit wechselseitigen Störversuchen von Teilnehmern verschiedener Versammlungen, darunter auch mit verbalen und zum Teil tätlichen Auseinandersetzungen, zu rechnen.